| Synopse Anlage 1 zur 2. Änderungsvereinbarung | |
|---|---|
| Derzeitige Fassung | Fassung ab 01.01.2025 (Entwurf) |
| **<u>Anlage 1</u>**<br><br>**zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der << Stadt/Gemeinde >> über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen**<br><br>**<u>Durchführung der Kindertagesstättenplanung</u>**<br><br>1. Die Kindertagesstättenplanung erfolgt für das Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.).<br><br>2. Der Kindertagesstättenplan soll bis zum 01.03. vor Beginn des Betreuungsjahres vom Jugendhilfeausschuss der Region Hannover beschlossen werden.<br><br>3. Grundlage der Bedarfsfeststellung ist die Bevölkerungsstatistik sowie der Nachfragegrad nach Betreuungsplätzen. | **<u>Anlage 1</u>**<br><br>**zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der << Stadt/Gemeinde >> über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen**<br><br>**<u>Durchführung der Kindertagesstättenplanung</u>**<br><br>1. Die Kindertagesstättenplanung erfolgt für das Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.).<br><br>2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Erhebungsinhalte sind in § 21 NKiTaG sowie den §§ 28 und 29 DVO-NKiTaG geregelt.<br><br>Die Region Hannover hat als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Zahl der genehmigten Kinderbetreuungsplätze, die Zahl der belegten Kinderbetreuungsplätze und den voraussichtlichen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für die nächsten sechs Jahre jährlich festzustellen.<br><br>Grundlage der Bedarfsfeststellung ist die Bevölkerungsstatistik, die Bevölkerungsvorausberechnung sowie der voraussichtliche |

| | |
|---|---|
| Die Bedarfsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen zum 30.06. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres.<br><br>Der Nachfragegrad wird von der << Stadt/Gemeinde >> der Region bis zum 30.06. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt für den Bereich der Kindergärten. Für den Krippen- und Hortbereich ist der Bedarf zu formulieren. | Nachfragegrad nach Kinderbetreuungsplätzen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen zum 30.09. des aktuellen Betreuungsjahres.<br><br>Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Kinderbetreuungsplätzen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen. |
| 4. Zur Feststellung des Bestandes meldet die << Stadt/Gemeinde >> laufend jede Veränderung im Bestand. Hierzu gehören auch die Veränderungen bei den Betreuungszeiten. | 3. Die << Stadt/Gemeinde >> wirkt bei der Erhebung der Daten mit. Dabei sind die Frage- und Erhebungsbögen der Region Hannover anzuwenden. Die Zahl der genehmigten Kinderbetreuungslätze, die Zahl der belegten Kinderbetreuungsplätze sowie der Bedarf an diesen sind jährlich für den Stichtag 01.10. von der << Stadt/Gemeinde >> festzustellen. Diese Daten sind der Region Hannover bis spätestens 31.10. des Jahres zu melden. |
| 5. Die gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vorgeschriebene 6-jährige Prognose wird auf Grundlage der sogenannten Mini-Bepro erstellt.<br><br>Um einen kurzfristigen Überblick über die im Kindergartenbereich zu erwartenden Kinder zu erhalten, wird für die dem Planungszeitraum nachfolgenden 2 Jahre eine Bevölkerungsdarstellung auf Grundlage der Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres erstellt. | Die festgestellten Daten sind dem zuständigen Fachministerium von der Region Hannover bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres elektronisch zu übermitteln. |
| 6. Der 1. Entwurf für den Kindertagesstättenplan wird der << Stadt/Gemeinde >> vom Landkreis zum 01.09. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres vorgelegt. | 4. Der Entwurf für den Kindertagesstättenplan wird der << Stadt/Gemeinde >> von der Region Hannover jährlich in der ersten Jahreshälfte vor Veröffentlichung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt. |

| | |
|---|---|
| 7. Die << Stadt/Gemeinde >> gibt den freien Trägern, die nach der Planung Kindertagesstättenplätze für Kinder aus der << Stadt/Gemeinde >> anbieten, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen werden der Region Hannover bis zum 01.11. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres zugeleitet.<br><br>8. Zwischen der Region Hannover und der << Stadt/Gemeinde >> wird der Plan/Entwurf abschließend unter Berücksichtigung der Stellungnahmen freier Träger erörtert. | Die << Stadt/Gemeinde >> kann den Entwurf für den Kindertagesstättenplan den freien Trägern zur Verfügung stellen.<br><br>5. Der Kindertagesstättenplan wird jährlich dem Jugendhilfeausschuss der Region Hannover vorgelegt.<br><br>6. Der Kindertagesstättenplan wird jährlich im Themenfeldbericht „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“ der Region Hannover veröffentlicht. |